

Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW)

vom 09. Mai 2017 (GV.NRW. 2017 S. 582)

Auf Grund des § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) wird folgende Verordnung erlassen:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert¹ sich in:

1. die Einsatzabteilung² gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,
2. die Unterstützungsabteilung³ gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz,
3. die Ehrenabteilung⁴,
4. die Abteilung Feuerwehrmusik⁵, soweit diese gebildet wurde,
5. die Jugendfeuerwehr⁶ nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und
6. die Kinderfeuerwehr⁷ nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können nach Maßgabe dieser Verordnung einer oder mehreren Abteilungen nach Absatz 1 angehören⁸.

1. Gliederung einer FF

1.1 Vorgabe durch VOFF

Die VOFF gibt jetzt die Gliederung einer Freiwilligen Feuerwehr vor. Aus der Aufzählung folgt, dass der Ordnungsgeber von einer Mitgliedschaft in fast allen Lebensphasen ausgeht. Insoweit wird hier das Lebensphasenmodell, das auch in § 13 Abs. 5 VOFF angesprochen wird, vorgegeben. Es soll eine Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr vom Grundschulalter bis zum Tod ermöglicht werden. 1

1.2 Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr

Eine Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in: 2

- die Einsatzabteilung
siehe unten Anm. 2 zu § 1 VOFF
- die Unterstützungsabteilung
siehe unten Anm. 3 zu § 1 VOFF

- die Ehrenabteilung
siehe unten Anm. 4 zu § 1 VOFF
- die Abteilung Feuerwehrmusik
siehe unten Anm. 5 zu § 1 VOFF
- die Jugendfeuerwehr
siehe unten Anm. 6 zu § 1 VOFF
- die Kinderfeuerwehr
siehe unten Anm. 7 zu § 1 VOFF.

2. Einsatzabteilung

2.1 Dienst für die Gemeinde

- 3** Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig.

2.2 Einzelregelungen

- 4** Einzelregelungen finden sich in
- § 8 VOFF Aufnahme in die Einsatzabteilung
 - § 9 VOFF Ausscheiden aus der Einsatzabteilung
 - § 11 VOFF Übernahme aus der Jugendfeuerwehr.

2.3 Pflicht zur Bildung

- 5** Eine Einsatzabteilung muss gebildet werden. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 BHKG (siehe Anhang 1 – Der Lesbarkeit wegen wird der Hinweis auf die Fundstelle des BHKG im Anhang 1 dieses Kommentars in der nachfolgenden Kommentierung nicht mehr in jedem Einzelfall wiederholt).

3. Unterstützungsabteilung

3.1 Kein ausschließlicher Einsatzdienst

- 6** Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Für diese Mitglieder findet § 9 Abs. 1 BHKG entsprechende Anwendung (vgl. § 9 Abs. 2 BHKG).

3.2 Keine Pflicht zur Gründung

- 7** Aus den Worten „können auch“ in § 9 Abs. 2 BHKG ergibt sich, dass eine solche Unterstützungsabteilung gegründet werden kann, aber nicht gegründet werden muss.

3.3 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

8

- § 9 Abs. 3 VOFF Übertritt in die Unterstützungsabteilung,
- § 9 Abs. 4 VOFF Wechsel in die Unterstützungsabteilung,
- § 10 Abs. 1 VOFF Aufgaben der Unterstützungsabteilung.

3.4 Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen

Wenn ein Feuerwehrangehöriger Tätigkeiten ausübt, die sowohl in der Einsatzabteilung als auch in der Unterstützungsabteilung zum Tätigkeitsbereich gehören (z. B. Maschinist eines Löschfahrzeugs und Gerätewart), ist eine Mitgliedschaft in beiden Abteilungen möglich. Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung sollte Vorrang haben, da eine Unterstützungsabteilung ja zwingend nicht gegründet werden muss (siehe Anm. 3.2 zu § 1 VOFF) und weil beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung ein Wechsel in die Unterstützungsabteilung vorgesehen ist (vgl. § 9 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 VOFF). Eine solche Regelung wäre sonst überflüssig.

9

4. Ehrenabteilung

4.1 Grundsatz

Die Ehrenabteilung findet keine ausdrückliche Erwähnung im BHKG.

10

In die Ehrenabteilung werden die Angehörigen aufgenommen, die keine Aufgaben mehr in der Freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen, aber nach wie vor der Feuerwehr aufgrund ihrer langjährigen Lebensleistung weiterhin verbunden sind.

Mitglieder einer Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige einer Freiwilligen Feuerwehr unter anderem werden:

- beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 3 VOFF), es sei denn der Leiter der Feuerwehr weist sie der Unterstützungsabteilung zu,
- beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung wegen fehlender Gesundheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 3 VOFF), es sei denn der Leiter der Feuerwehr weist sie der Unterstützungsabteilung zu,
- beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung wegen persönlicher oder sonstiger Gründe (§ 9 Abs. 1 Nr. 3; § 9 Abs. 4 VOFF), soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 S. 2 VOFF vom Leiter der Feuerwehr einer anderen Abteilung zugewiesen werden,
- beim Ausscheiden aus der Unterstützungsabteilung aus persönlichen oder sonstigen Gründen (in der Regel auf Antrag des Betroffenen).

Ein direkter Eintritt in die Ehrenabteilung ist nicht möglich.

4.2 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

11

- § 9 Abs. 3 VOFF Übertritt aus der Einsatzabteilung,
- § 9 Abs. 4 VOFF Übertritt aus der Unterstützungsabteilung.

4.3 Pflicht zur Bildung

- 12** Eine Ehrenabteilung muss in einer Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Dies ergibt sich aus den Regelungen in § 9 VOFF.

5. Abteilung Feuerwehrmusik

5.1 Grundsatz

- 13** Die Abteilung Feuerwehrmusik findet keine ausdrückliche Erwähnung im BHKG.

5.2 Keine Pflicht zur Einrichtung

- 14** Sie kann, muss aber nicht eingerichtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 VOFF).

5.3 Einzelregelungen

- 15** Einzelregelungen finden sich in
- Dienstgrade der Abteilung Feuerwehrmusik ergeben sich aus der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 S. 2 VOFF.
 - Die Dienstgradabzeichen der Abteilung Feuerwehrmusik finden sich in der Anlage 3 (Nrn. 49 bis 59) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 20.7.2017 – siehe Anhang 3.

6. Jugendfeuerwehr

6.1 Grundsatz

- 16** Die Gemeinde soll nach § 13 Abs. 1 S. 1 BHKG in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Leiter der Feuerwehr bestellt einen Jugendfeuerwehrwart. Als Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

6.2 Abweichung vom Gesetz

- 17** Von der Bildung einer Jugendfeuerwehr kann nach dem Wortlaut „soll“ nur abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund der vorgesehenen Gründung einer Jugendfeuerwehr entgegensteht. Es darf also nur in atypischen Fällen

anders verfahren werden als im Gesetz vorgeschrieben (vgl. dazu OVG NRW SgE Feu § 3 II PrüfVO NRW Nr. 1).

6.3 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

18

- § 11 Abs. 1 S. 2 VOFF Aufnahmealter in die Jugendfeuerwehr,
- § 11 Abs. 2 VOFF Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung,
- § 11 Abs. 3 VOFF sonstige Tätigkeiten bei Einsätzen,
- § 11 Abs. 4 VOFF Beachtung von § 72a SGB VIII,
- § 16 Abs. 3 VOFF Jugendfeuerwehrwart.

Die Funktionsabzeichen für die Jugendfeuerwehr finden sich in der Anlage 2 (Nrn. 40, 42 und 44) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 20.7.2017 – siehe Anhang 3.

7. Kinderfeuerwehr

7.1 Grundsatz

In der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 13 Abs. 2 S. 1 BHKG für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden.

19

Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird vom Leiter der Feuerwehr bestellt. Als Leiter einer Kinderfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

7.2 Keine Pflicht zur Gründung

Aus dem Gebrauch des Wortes „können“ in § 13 Abs. 2 S. 1 BHKG folgt, dass eine Kinderfeuerwehr gegründet werden kann, aber nicht muss. Die Gemeinde kann hier nach freiem Ermessen entscheiden.

20

7.3 Einzelregelungen

Einzelregelungen finden sich in

21

- § 11 Abs. 1 S. 1 VOFF Aufnahmealter in die Kinderfeuerwehr,
- § 11 Abs. 4 VOFF Beachtung von § 72a SGB VIII,
- § 16 Abs. 4 VOFF Kinderfeuerwehrwart.

7.4 Funktionsabzeichen

Die Funktionsabzeichen für eine Kinderfeuerwehr finden sich in der Anlage 2 (Nrn. 41, 43 und 45) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 20.7.2017 – siehe Anhang 3.

22

8. Angehörigkeit in mehreren Abteilungen

- 23** Die VOFF erlaubt ausdrücklich eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen. So ist z. B. eine Mitwirkung in der Einsatzabteilung oder der Unterstützungsabteilung und in der Abteilung Feuerwehrmusik oder eine Tätigkeit in der Einsatz- oder Unterstützungsabteilung und (z. B. als Betreuer) in einer Kinderfeuerwehr zulässig.

Teil 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

§ 2 Zuständigkeit und Grundsätze der Aufnahme

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr¹ nimmt Bewerberinnen und Bewerber² als Angehörige in die Freiwillige Feuerwehr auf (Mitgliedschaft)³. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Angehörigen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr⁴, befördert⁵ und entlässt diese⁶.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht⁷. Gründe für eine Ablehnung⁸ können fehlende Eignung⁹, tatsächliche Anhaltspunkte für eine fehlende Bereitschaft zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12¹⁰ oder ein anderer wichtiger Grund sein¹¹.

(3) Vor der Aufnahme hat die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr oder eine von ihr oder ihm beauftragte Führungskraft ein Aufnahmegespräch¹² mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, in dem insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr gemäß der §§ 12 und 13 behandelt werden¹³.

0. Vorbemerkung

0.1 Geltungsbereich

- 1** Der Geltungsbereich des § 2 VOFF erstreckt sich über alle in § 1 Abs. 1 VOFF aufgeführten Abteilungen einschließlich der Jugend- und Kinderfeuerwehr. Eine Reduzierung auf die Anwendung in der Einsatzabteilung findet im § 2 VOFF nicht statt.

0.2 Entscheidungsbefugnis

- 2** Aufgrund der in der Feuerwehr bestehenden Aufgabenvielfalt sollen ehrenamtliche Angehörige im Rahmen der VOFF gezielt und individuell eingesetzt werden können. Die VOFF ermöglicht dem Leiter der Feuerwehr die hierfür erforderliche Ermessensausübung bezüglich der Aufnahme von Personen in die Freiwillige Feuerwehr. Die Kriterien sind daher individuell auf die Person und den jeweiligen Verwendungszweck in der Freiwilligen Feuerwehr zu betrachten.

1. Leiterin oder Leiter der Feuerwehr

1.1 Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 BHKG ist in Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr **3**
 Leiter einer Feuerwehr die oder der von der Gemeinde nach Anhörung der
 aktiven Wehr auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters auf die Dauer von 6 Jahren
 bestellte Feuerwehrangehörige. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine
 Freiwillige Feuerwehr mit ausschließlich ehrenamtlich Tätigen oder auch mit
 hauptamtlichen Kräften (vgl. dazu § 10 BHKG) handelt.

1.2 Gemeinden mit Berufsfeuerwehr

Nach § 11 Abs. 4 BHKG ist in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Leiter **4**
 dieser Berufsfeuerwehr für eine Freiwillige Feuerwehr, die neben der Berufsfeu-
 erwehr besteht, der Leiter der Feuerwehr. Dabei spielt es keine Rolle, ob die
 Berufsfeuerwehr in einer kreisfreien oder kreisangehörigen Stadt aufgestellt
 worden ist.

1.3 Verantwortung des Leiters der Feuerwehr

Durch die ausdrückliche Wiederholung der Zuständigkeit in § 2 Abs. 1 VOFF **5**
 wird nochmals auf die organisatorische und personelle Verantwortung des Lei-
 ters der Feuerwehr hingewiesen.

Aus dieser Zuständigkeit des Leiters der Feuerwehr folgt auch heute noch, dass
 ehrenamtliche Feuerwehrangehörige keine Beschäftigten im Sinne des Landes-
 personalvertretungsgesetzes sind (vgl. dazu auch OVG NRW SgE Feu § 5
 LPVG Nr. 1).

1.4 Keine Regelung für Kreiseinheiten bei Nicht- Feuerwehrangehörigen

In der VOFF findet sich keine Regelung für Kreiseinheiten nach § 4 Abs. 2 S. 3 **6**
 BHKG, soweit die Mitglieder nicht Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sind.

1.5 Ausschließliche Zuständigkeitsregelung

Bei der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 1 VOFF handelt es sich ausschließlich um eine **7**
 Zuständigkeitsregelung (vgl. auch OVG NRW SgE Feu § 1 I LVOFF Nr. 2).

2. Bewerber

2.1 Frauen und Männer

2.1.1 Feuerwehrangehörige

Als Bewerber können **Frauen** und **Männer** in die Freiwillige Feuerwehr aufge- **8**
 nommen werden. Eine Benachteiligung von Frauen bei der Aufnahme in die

Feuerwehr verstößt gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I 2006 Seite 1897 – in der jeweils geltenden Fassung –). Seit der Neufassung des BHKG wird nicht mehr von „Feuerwehmännern“ gesprochen, sondern es wird das neutrale Wort „Feuerwehrangehöriger“ gebraucht.

2.1.2 Gleichstellungsprinzip

- 9** Nach dem Gleichstellungsprinzip ist jede Gemeinde verpflichtet, auch weiblichen Bewerbern die Mitarbeit in der Feuerwehr zu ermöglichen (vgl. auch Landtag NRW, Landtagsdrucksache 12/4759 vom 9.3.2000 zu Frage 3).

2.1.3 Schwangerschaft

- 10** Die Möglichkeit einer Schwangerschaft ist kein Grund, Frauen nicht aufzunehmen. Während des Dienstes in der Feuerwehr sind bei einer Schwangerschaft die Richtlinien über den Mutterschutz (vgl. Mutterschutzgesetz vom 23.5.2017 – BGBl. I 2017 Seite 1228 –) zu beachten. Vgl. auch die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12.2.2009 – BGBl. I 2009 Seite 320 in der jeweils geltenden Fassung. Als Anhalt können auch die Mutterschutzrichtlinien der Bundeswehr (vgl. z. B. VMBl. 2001 Seite 187) dienen.

2.2 Ausländische Mitbürger

- 11** Die VOFF enthält keine Regelung bezüglich der Staatsangehörigkeit. Es bestehen daher keine Bedenken, auch **ausländische Mitbürger** in die Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen. Ein ausländischer Mitbürger sollte jedoch der deutschen Sprache mächtig sein, um eine Verständigung im Gefahrenbereich gewährleisten zu können (vgl. auch Nadler in: „Feuerwehr Magazin“ Heft 5/2001 Seite 42).

2.3 Einwohner/Bürger

- 12** Die Bewerber müssen nicht mehr Gemeindebürger (Wahlberechtigte nach § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zu den Gemeindewahlen) sein. Die Verordnung schreibt auch nicht vor, dass sie Gemeindeeinwohner sein, also in der Gemeinde wohnen (§ 21 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW; so auch Fischer in „Der Feuerwehrmann“ 2002 Seite 195) müssen. Dies folgt auch aus § 3 Abs. 1 und Abs. 2 VOFF. Grundsätzlich soll zwar die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Wohnortes erworben werden, in begründeten Ausnahmefällen ist aber eine Mitgliedschaft in der Feuerwehr der an die Wohngemeinde angrenzenden Gemeinde zulässig (vgl. dazu Anm. 2 bis 4 zu § 3 VOFF). Es steht in der Personalhoheit des Leiters der Feuerwehr, auch einen Bewerber aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen (vgl. auch Fischer in „Der Feuerwehrmann“ 3/2002 Seite 54 f.). Allein das Wohnen in einer anderen Gemeinde ist auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 2 Abs. 2 VOFF, um einen Bewerber abzulehnen.

2.4 Bewerber aus Beschäftigungsort

Nach dem neuen § 3 Abs. 3 VOFF ist es jetzt möglich, dass ein Bewerber, der in einer Gemeinde einer Beschäftigung nachgeht, dort aber nicht wohnt, neben der Wohnort- oder Nachbarortfeuerwehr auch in die Freiwillige Feuerwehr des Beschäftigungsortes aufgenommen werden kann. **13**

Nähere Einzelheiten zur möglichen Mitgliedschaft in zwei Freiwilligen Feuerwehren vgl. in den Anm. zu § 3 VOFF.

2.5 Fachberater

In die Freiwillige Feuerwehr können nach § 10 Abs. 2 VOFF Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr aufgenommen werden. Sie tragen dann die Bezeichnung „Fachberater“. **14**

Zu näheren Einzelheiten zu diesen Fachberatern siehe die Anm. zu § 10 VOFF.

2.6 Mitarbeiter des Feuerschutzes

Aus der Regelung des § 19 VOFF folgt, dass auch folgende Mitarbeiter des Feuerschutzes grundsätzlich als Bewerber für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr in Betracht kommen: **15**

- (1) feuerwehrtechnische Beamte von Gemeinden (z. B. Angehörige von Berufsfeuerwehren [vgl. dazu § 8 Abs. 2 BHKG]; z. B. hauptamtliche Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr [vgl. dazu § 10 BHKG]),
- (2) Beamte der Kreise (z. B. Personal in den Kreisleitstellen nach § 28 BHKG),
- (3) feuerwehrtechnische Beamte des Landes (z. B. im Institut der Feuerwehr NRW [vgl. dazu § 32 BHKG]; z. B. in der Fachaufsicht des Landes NRW (z. B. Feuerschutzdezernenten in den Bezirksregierungen [vgl. dazu § 53 BHKG]); z. B. in den Werkfeuerwehren von Landeseinrichtungen (vgl. dazu § 116 Abs. 2 LBG NRW),
- (4) Mitarbeiter des Feuerschutzes in den Gemeinden (z. B. Angestellte im Feuerwehrdienst [vgl. dazu § 58 BHKG]),
- (5) Mitarbeiter des Feuerschutzes in Kreisen (z. B. Angestellte in den Kreisleitstellen [vgl. dazu § 28 BHKG]),
- (6) für Angehörige von Werkfeuerwehren (vgl. dazu § 16 BHKG) finden sich keine Regelungen in der VOFF. Entsprechende Regelungen werden sich aus der – nach § 56 Abs. 1 S. 3 BHKG noch zu erlassenden – Werkfeuerwehrverordnung ergeben.

2.7 Bewerber bei Mitwirkung in anderen Organisationen

Es können sich auch Personen bewerben, die in anderen Hilfsorganisationen tätig sind. **16**

Aus der Formulierung des § 5 VOFF ergibt sich jedoch, dass die Personen zwar in der Freiwilligen Feuerwehr mitwirken können, aber dort nicht auf die

Sollstärke angerechnet werden. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- (1) Helfer in der Gefahrenabwehr, wenn sie in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
z. B.: Polizeivollzugsbeamte,
z. B.: aktive Helfer im Technischen Hilfswerk (vgl. dazu das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vom 22.1.1990 [BGBl. I 1990 Seite 118] in der jeweils gültigen Fassung),
z. B.: Rettungsdienstmitarbeiter, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Kreis stehen.
- (2) Ehrenamtlich aktiv Mitwirkende in den privaten Hilfsorganisationen nach § 18 BHKG. Ehrenamtlich Mitwirkende können u. a. in folgenden Hilfsorganisationen tätig sein:
 - ASB (Arbeiter-Samariter-Bund),
 - DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft),
 - DRK (Deutsches Rotes Kreuz),
 - JUH (Johanniter-Unfall-Hilfe),
 - MHD (Malteser-Hilfsdienst).
- (3) Ehrenamtlich aktiv Mitwirkende in Regieeinheiten nach § 19 BHKG.
Die Nichtanrechnung auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass in einem Einsatz pro Person nur einmal aktiv geholfen werden kann.

2.8 Keine sonstigen Bewerbervoraussetzungen

2.8.1 Berufliche Stellung

- 17** Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr spielt es keine Rolle, welche **berufliche Stellung** der Feuerwehrangehörige bekleidet, ob er als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat oder Selbständiger tätig ist. Ein Arbeitnehmer, der sich als Freiwilliger für die Feuerwehr meldet, setzt sich einem privaten Arbeitgeber gegenüber nicht dem Vorwurf aus, seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zuwiderzuhandeln (vgl. VGH Baden-Württemberg SgE Feu § 17 FwG BW Nr. 1).

2.8.2 Richter

- 18** Wegen des Prinzips der Gewaltenteilung sind Bedenken erhoben worden, ob auch Richter ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sein können. Gegen diese ehrenamtliche Tätigkeit bestehen solange keine Bedenken, als nicht Verwaltungstätigkeit im engeren Sinn (z. B. Erlass von Verwaltungsakten) ausgeübt wird oder das Deutsche Richtergesetz insoweit geändert wird (vgl. den Antrag der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 5.12.2000).

2.8.3 Nebentätigkeitsgenehmigung

- 19** Ein Beamter oder Richter benötigt in NRW keine Nebentätigkeitsgenehmigung für seine Tätigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr. Die Nebentätigkeitsverordnung NRW ist entsprechend geändert worden (vgl. GV. NRW. 2001 Seite 187).